presserat

# Gerichtsberichterstattung

Ein Mann, der Versicherungsgesellschaften um fast eine Viertelmillion Mark geschädigt hat, beschwert sich, dass sich eine Zeitschrift sensationsheischend über ihn »hergemacht« habe. Der Artikel, der einen Tag nach der Gerichtsverhandlung erschien, sei bereits vordem Verhandlungstermin vorbereitet worden. Sein Foto sei ohne Einwilligung veröffentlicht worden. Durch die Veröffentlichung mit voller Namensnennung habe er schwere berufliche Nachteile hinnehmen müssen. (1987)

Nach Ansicht des Deutschen Presserats ist die Veröffentlichung nicht zu beanstanden. Vielmehr bestand für den Abdruck der Einzelheiten über die Straftat ein hinreichendes öffentliches Interesse. Da es sich bei dem Beschwerdeführer um eine relative Person der Zeitgeschichte handelte, konnte die Redaktion seinen Namen nennen und sein Foto veröffentlichen. Der Presserat sieht auch keinen Anlass, den Autor zu kritisieren, dass er den Artikel auf der Basis zuvor recherchierter Informationen möglicherweise bereits vor der Gerichtsverhandlung vorbereitet hatte. Die Bestimmungen von Nr. 27* der Richtlinien für die publizistische Arbeit sind nicht tangiert, da die Veröffentlichung erst nach der Gerichtsverhandlung erfolgte. Entscheidend ist, dass die berichteten Fakten vom Beschwerdeführer nicht bestritten werden und damit als richtig anzusehen sind. (B 71/87)

*Nach der am 14. Februar 1990 verabschiedeten Neufassung der Richtlinien für die publizistische Arbeit entspricht Richtlinie 13.1 der früheren Richtlinie 27.

**Aktenzeichen:**B 71/87
**Veröffentlicht am:** 01.01.1987
**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);
**Entscheidung:** unbegründet